



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 26. NOVEMBER 2010

NR. 47

SEITEN 2057–2104



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

2057 Einberufung

Direktionen

Baudirektion

2058 Medienmitteilung

Volkswirtschaftsdirektion

2059 Medienmitteilung

Gemeinden

2062 Erbenaufrufe

2064 **Eigentumsübertragungen**

2074 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

2079 Bauplanaufgaben

2081 Grundwasserschutzzonen

2082 Konzession; Gesuch

2082 Ortsplanung; Hospental

Submissionen

2083 Arbeitsausschreibung

Offene Stellen

2087 Landrat

2088 Sicherheitsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichte

Landgericht Ursern

2089 Aufforderung zur Abholung

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Ursern

2089 Aufforderung zur Abholung

Rechtsauskunft

2090 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

2090 Gemeinden

2090 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 2091 Verfassung des Kantons Uri;
Änderung
- 2092 Gesetz über die Unvereinbarkeit
von Landratsmandat und
Anstellungsverhältnis bei der
Kantonsverwaltung
- 2094 Kantonales Umweltgesetz (KUG);
Änderung
- 2097 Kantonale Lebensmittel-
verordnung (KLMV)
- 2100 Verordnung über die Institutionen
der Behindertenhilfe

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 15. Dezember 2010, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 2.1 Globalkredit 2011 für das Kantonsspital Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 2.2 Voranschlag 2011 des Kantons
Finanzkommission und Regierungsrat Josef Dittli, Vorsteher der Finanzdirektion, Attinghausen
 - 2.3 Investitionsbeiträge an Infrastrukturvorhaben der Matterhorn Gotthard Bahn gemäss Artikel 56 Eisenbahngesetz
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
 - 2.4 Kreditbeschluss zur Erneuerung der Betriebsbaute Stützpunkt Oberland
Baukommission und Regierungsrat Markus Züst, Vorsteher der Baudirektion, Altdorf
3. Wahlgeschäfte
 - 3.1 Wahl der Kanzleidirektorin oder des Kanzleidirektors
 - 3.2 Wahl der Oberstaatsanwältin oder des Oberstaatsanwalts und der stellvertretenden Oberstaatsanwältin oder des stellvertretenden Oberstaatsanwalts
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
 - 4.1 Finanzkommission
 - 4.2 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats über die Fachhochschule Zentralschweiz
 - 4.3 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission über die pädagogische Hochschule Zentralschweiz
 - 4.4 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone

5. Parlamentarische Vorstösse
 - 5.1 Parlamentarische Empfehlung Anton Achermann, Seelisberg, zur Anpassung des Stipendien-Reglements; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 5.2 Interpellation Patrizia Danioth Halter, Altdorf, zur bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz; eventuelle Beratung
 - 5.3 Interpellation Petra Simmen, Altdorf, zu den Auswirkungen des Volkstentscheids betreffend HarmoS auf den Lehrplan 21; eventuelle Beratung
 - 5.4 Interpellation Anton Achermann, Seelisberg, zum geplanten Leistungsabbau durch den Bund beim regionalen Personenverkehr; eventuelle Beratung
6. Fragestunde
 7. Begehren um Entlassung als Mitglied des Landrats
 - 7.1 Entlassungsbegehren Pia Tresch, Erstfeld
(Vorbehalten bleibt der Beschluss des Gemeinderats Erstfeld zur Amtsentlassung.)

Altdorf, 18. November 2010

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Thomas Arnold

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Einführung der simap-Beschaffungsplattform bei der Baudirektion Uri

Die Baudirektion Uri schreibt ab dem 1. Januar 2011 seine öffentlichen Beschaffungen über www.simap.ch aus. Die von Bund und Kantonen genutzte elektronische Beschaffungsplattform dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge. Die Baudirektion Uri kann auf diesem Portal ihre Ausschreibungen und auch die dazugehörigen Ausschreibungsunterlagen veröffentlichen.

Die Beschaffungen werden neu nur noch über die simap-Beschaffungsplattform erfasst und von dieser aus automatisch den gewünschten kantonalen Amtsblättern weitergeleitet.

Interessierte Anbieter erhalten über die Internet-Plattform einen gesamtschweizerischen Überblick über laufende Submissionen und können sich mittels eines individuellen Online-Abonnements über die aktuellsten Ausschreibungen per E-Mail informieren lassen.

Für Fragen rechtlicher Natur wenden Sie sich an lic. iur. Kilian Baumann, für administrative Auskünfte an Viktor Arnold, simap-Kompetenzzentrum Uri, Telefon 041 875 26 11.

Altdorf, 26. November 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Volkswirtschaftsdirektion

Medienmitteilung

INITIATOR aus eigener Kraft

Menschen, die initiativ sind, ernten Lob und Anerkennung. Kann man Initiative lernen oder wird man mit dieser Fähigkeit geboren? Wie schafft man es, Träume und Ziele in die Tat umzusetzen? Antworten auf diese und andere Fragen liefert die Impulsserie «INITIATOR aus eigener Kraft». Die vierte Auflage der Veranstaltungsreihe richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft und Verwaltung sowie weitere Interessierte.

Menschen, die initiativ sind, stossen auf Anerkennung. Umso mehr, wenn sie mit ihrer Initiative Erfolg haben. Initiativ zu sein, setzt Mut, Entschlossenheit und Durchhaltevermögen voraus. Denn es gilt, unbekanntes Terrain zu betreten, Neues zu wagen, Bestehendes in Frage zu stellen – und dies ohne Erfolgsgarantie. Wird man als Initiatorin oder Initiator geboren oder kann man initiativ zu sein lernen? Wie schafft man es, die Träume und Ziele in die Tat umzusetzen und Grenzen zu überwinden? Psychologen, Experten und erfolgreiche Initiatoren verraten, was es braucht, um Initiative zu zeigen und wie man es schafft, Worten Taten folgen zu lassen. Mit vier Impulsreferaten werden aktuelles Wissen und Erfahrungsbeispiele zur Förderung des «Initiativ Seins» vermittelt. Der erste Abend liefert den wissenschaftlichen und psychologischen Hintergrund zum Thema (Was zeichnet eine initiativ Persönlichkeit aus?). Am zweiten Abend werden Praxistipps vermittelt (Dank Initiative erfolgreich akquirieren). Im Mittelpunkt des dritten Abends steht die Erfolgsgeschichte einer traditionellen Schweizer Schuhfirma (Kreative Initiativen – Ansätze für KMU). Den Abschluss der Veranstaltungsreihe bildet ein Porträt über

einen ehemaligen Chefarzt, der seinen Beruf an den Nagel gehängt und seinen Lebensraum als Lastwagenchauffeur verwirklicht hat.

Begleitzykel zur Vertiefung und zum Networking

Zusätzlich zu den Impulsreferaten wird wiederum ein moderierter Begleitzykel angeboten. Geleitet wird der Begleitzykel vom bewährten Moderatorenteam Katharina Noetzi, Trainerin, Moderatorin und Coach, Kriens, sowie Matthias Döll, Inhaber Matthias Döll GmbH, Zug. Im Fokus des Begleitzykels steht in erster Linie die Umsetzung der in den Referaten präsentierten Inhalte im eigenen Unternehmen. In zweiter Linie bietet er aber auch die Chance zur Vernetzung mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie zum Austausch von Ideen und konkreten Problemstellungen. Die Teilnehmerzahl für den Begleitzykel ist auf 20 Personen beschränkt.

Die Impulsserie, die sich an Fach- und Führungskräfte aus Wirtschaft und Verwaltung sowie an Interessierte richtet, beginnt am 18. Januar 2011 mit der ersten von vier Veranstaltungen. «Mit der Wahl des Themas INITIATOR hat sich die Projektgruppe selber vor eine grosse Herausforderung gestellt. Die Schnittstellen zu den bereits behandelten Themen (Innovator, Kommunikator und Motivator) waren sehr eng. Es ist uns aber wiederum gelungen, eine abwechslungsreiche Veranstaltungsserie mit ausgewiesenen Experten und Persönlichkeiten als Referenten zu realisieren», so Christoph Müller, zuständiger Projektleiter bei der Volkswirtschaftsdirektion.

Erfreulich ist die aktive Unterstützung durch die Urner Wirtschaft, die das Projekt mitträgt. Die UBS AG, Altdorf, engagiert sich bereits zum vierten Mal als Hauptsponsorin. «Die Gespräche mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern zeigen ein grosses Interesse an solchen Veranstaltungen. Initiativ zu sein, ist gerade auch in der aktuellen wirtschaftlichen Verfassung zentral, um als Unternehmer oder Unternehmerin erfolgreich bestehen zu können. Dabei sind die vier Impulsreferate sehr willkommen und deshalb unterstützt die UBS AG die Bemühungen der Volkswirtschaftsdirektion, das Unternehmertum in Uri zu stärken», so Beat Stadler, Geschäftsstellenleiter UBS AG, Altdorf.

Zur Realisierung der Impulsserie tragen zudem ein Unternehmen als Co-Sponsor sowie zehn Unternehmen und zwei Institutionen als Supporter bei (vgl. Sponsoren und Supporter). Ebenso unterstützt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Impulsserie im Rahmen der neuen Regionalpolitik des Bundes. Die Gesamtverantwortung des Veranstaltungszyklus liegt bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri.

Die Einladungen an die Unternehmen erfolgen in den nächsten Tagen. Interessierte haben die Möglichkeit, sich für einzelne Impulsreferate anzumelden (Anmeldeschluss jeweils eine Woche vor der Veranstaltung) oder von zwei Impulspaketten zu profitieren. Impulspaket 1 beinhaltet den Besuch aller Impulsreferate

zu einem Vorzugspreis. Impulspaket 2 bietet nebst dem Besuch aller Impulsreferate einen exklusiven und moderierten Begleitkreis an. Anmeldeschluss ist der 11. Januar 2011.

Informationen und Anmeldung bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri oder unter www.ur.ch/initiator (Download Programm und Onlineanmeldung).

«Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden/Gebiet Bahnhof Altdorf (ESP UT)» Andreas Hurter leitet das Projekt bis Mitte 2011

Der Kanton Uri will das Gebiet um den Bahnhof Altdorf als einen von verschiedenen Entwicklungsschwerpunkten im Kanton Uri umsetzen. Dazu sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass rund um den künftigen Kantonsbahnhof zukunftsgerichtete, optimal erschlossene Betriebe und Arbeitsplätze für den ganzen Kanton Uri sowie zusätzlicher Wohnraum entstehen können.

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Regierungsrat das Projekt «Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden/Gebiet Bahnhof Altdorf (ESP UT)» lanciert. Der Landrat hat am 1. September einen entsprechenden Kredit dafür gesprochen.

Unter der Leitung von Volkswirtschaftsdirektor Isidor Baumann wird das Vorhaben in einer speziell dafür geschaffenen Projektorganisation bearbeitet. Gesamtprojektleiter ist der ehemalige Kantonsingenieur Andreas Hurter, der seit Mitte September 2010 bis Mitte 2011 in einem 50-Prozent-Pensum angestellt ist. Der Abschluss der Konzept- und Vorprojektphase ist für Mitte 2011 geplant.

Der Bahnhof Altdorf soll seine Funktion als Kantonalbahnhof Uri schrittweise ab Eröffnung der NEAT im Jahr 2017 übernehmen können. Dabei wird der Kantonalbahnhof Uri als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs funktionieren und optimale regionale- und überregionale Anschluss- und Umsteigequalitäten sichern.

Im Rahmen dieser ersten Projektphase geht das Projektteam folgende Aufgaben an:

- Das Gesamtkonzept «ESP UT» konkretisieren.
- Vorprojekte insbesondere im Bereich Verkehrserschliessung und Basisinfrastruktur ausarbeiten.
- Projektideen für die Entwicklung des SBB-Areals (Perronverlängerungen, Hochbauten, Parkplätze West) und des Areals der Armasuisse erarbeiten.
- Grundlagen für die Nutzungen und insbesondere auch von Zwischennutzungen.
- Sicherstellung der erforderlichen Abstimmungen mit anderen laufenden raumwirksamen Projekten wie Zonenplanrevision Gemeinde Altdorf, Bahnhof Erstfeld, Bündelung Hochspannungsleitungen, Industriestrasse, Kreisel Wysshus.
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Gesamtprojektleiter Andreas Hurter und sein Team werden in den kommenden Wochen Gespräche mit den Gemeinden im Urner Talboden, den betroffenen

Grundeigentümern und Wirtschaftsvertretern führen. Darüber hinaus sind öffentliche Informationsanlässe für die interessierte Bevölkerung und eine intensive Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.

Altdorf 18./19. November 2010

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gemeinden

Erbenaufruf

Testamentseröffnung

Am 7. Juli 2010 starb Elisabeth Meyer, geboren 1. Februar 1926, ledig, von Andermatt UR, wohnhaft gewesen in 6490 Andermatt, Gotthardstrasse 93.

Als gesetzliche Erben kommen solche des grosselterlichen Stammes in Betracht. Die meisten Erben sind vollständig bekannt.

Unbekannt sind:

- Geschwister von Meyer-Benz Johann bzw. Meyer-Benz Rosa von Willisau-Land LU oder Grossonkel/-tanten von Meyer-Dahinden Josef Eduard, geboren 2. Dezember 1861, von Willisau-Stadt LU, gestorben 1922
- Adressen Nachkommen Stamm Grossvater väterlicherseits: Meyer-Müller Caspar, geboren 21. Februar 1828, von Andermatt UR, gestorben 28. April 1886 und Meyer-Müller Clara Josefina, geboren 17. April 1836, von Andermatt UR, gestorben 21. September 1911
- Adressen Nachkommen Stamm Grossmutter väterlicherseits: Meyer-Motta Johann Baptist, geboren 23. Juni 1835, von Andermatt UR, gestorben 30. Mai 1878 und Meyer-Motta Wilhelmina, geboren 2. September 1842, von Andermatt UR, gestorben 6. März 1925
- Adressen Nachkommen Stamm Grossmutter mütterlicherseits: Dahinden-Pfister Isidor, geboren 29. Juni 1839, von Weggis LU, gestorben 21. Februar 1914 und Dahinden-Pfister Margarita Josefa, geboren 8. Februar 1848, von Weggis LU, gestorben 7. November 1922

Im Sinne von Art. 555 ZGB und Art. 558 ZGB wird den unbekanntem Erben angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Die Erben mit unbekanntem Wohnsitz sind berechtigt, bei der Gemeindekanzlei Andermatt Einsicht in die letztwilligen Verfügungen der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den bedachten und den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Andermatt, 26. November 2010

Gemeinderat Andermatt

Erbenaufruf

Testamentseröffnung 1. Publikation

Die am 24. Juni 2009 in Wassen UR verstorbene Höing geborene Indergand, Maria, geboren am 11. August 1910, verwitwet, von Gurtneilen UR, Tochter des Indergand, Josef und der Indergand, Emma, wohnhaft gewesen in 6484 Wassen, Betagten- und Pflegeheim Oberes Reusstal, hat mit letztwilligen Verfügungen vollumfänglich über ihren Nachlass verfügt. Infolge unbekanntem Aufenthalts konnten die Verfügungen nicht allen gesetzlichen Erben zugestellt werden.

Insbesondere sind die derzeitigen Aufenthalte der beiden Erbberechtigten Willem-Hartmut Höing, wohnhaft gewesen in D-58453 Witten, und Werner Höing, wohnhaft gewesen in Namibia-Windhoek, unbekannt.

Den gesetzlichen Erben, die der Behörde nur teilweise bekannt sind, steht das Recht zu, Einsicht in die Testamente zu nehmen. Im Sinne von Art. 558 ZGB und Art. 64 Abs. 2 EG/ZGB wird den gesetzlichen Erben unbekanntem Aufenthaltes hiermit angezeigt, dass sie innerhalb Monatsfrist seit erstmaliger Erscheinung dieser Mitteilung (26. November 2010) unter Vorlage von Beweismitteln berechtigt sind, bei der Gemeindekanzlei Wassen Einsicht in die letztwilligen Verfügungen der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben unbekanntem Aufenthaltes werden darauf aufmerksam gemacht, dass die letztwilligen Verfügungen vollstreckt werden, sofern deren Berechtigung innert der oben angegebenen Frist nicht ausdrücklich bestritten wird.

Wassen, 26. November 2010

Gemeinderat Wassen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S3414.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung Süd im 2. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{99}{1000}$ Miteigentum an Nr. 448.1201

Veräusserer:

Erben des Zanitti-Schneuwly Johannes

Erwerber:

Zanitti-Kempff Hans Peter, Alter Kirchweg 19, 4800 Zofingen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. März 2009, 5. November 2009

Altdorf

Grundstück Nr.: S3416.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung Süd im 3. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{99}{1000}$ Miteigentum an Nr. 448.1201

Veräusserer:

Erben des Zanitti-Schneuwly Johannes

Erwerber:

Zanitti-Kistler Urs, Herrengasse 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. März 2009, 5. November 2009

Altdorf

Grundstück Nr.: S3418.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung Süd im 4. Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{99}{1000}$ Miteigentum an Nr. 448.1201; Grundstück Nr.: S3422.1201, Sonderrecht an der Garage Mitte, $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Nr. 448.1201

Veräusserer:

Erben des Zanitti-Schneuwly Johannes

Erwerber:

Zanitti Beat, Schwandenholzstrasse 224, 8046 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. März 2009, 5. November 2009

Andermatt

Grundstück Nr.: S1313.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Kellerabteil und Garage Nr. 1 und 2 (rot), $\frac{35}{100}$ Miteigentum an Nr. 363.1202, $\frac{35}{100}$ Miteigentum an Nr. 360.1202

Veräusserer:

Sommacal Carlo, Spitzebnetring 14, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerberin:

Sommacal-Hofmann Annemarie, Spitzebnetring 14, 6403 Küssnacht am Rigi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Oktober 1980

Andermatt

Grundstück Nr.: S1314.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit Kellerabteil und Garage Nr. 4 (blau), $\frac{33}{100}$ Miteigentum an Nr. 363.1202, $\frac{33}{100}$ Miteigentum an Nr. 360.1202

Veräusserer:

Sommacal Carlo, Spitzebnetring 14, 6403 Küssnacht am Rigi

Erwerberin:

Stuhldreier-Sommacal Manuela, Bodenweid 5, 6403 Küssnacht am Rigi

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Oktober 1980

Attinghausen

Grundstück Nr.: 119.1203, 706 m², Plan Nr. 5, Hofstetli, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 193.1203, 74 m², Plan Nr. 5, Chummetbach, übrige humusierte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Zurfluh-Kälin Ambros, Gitschenstrasse 16, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler-Zwinz Roland und Anneliese, Bahnhofstrasse 25, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Februar 1980

Bauen

Grundstück Nr.: 4.1204, 302 m², Plan Nr. 1, Dorf, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude; Grundstück Nr.: 12.1204, 25 m², Plan Nr. 1, Dorf, Gebäude, Gartenanlagen, Strasse, Weg

Veräusserin:

RBH Gastro AG, Restaurant Schützen, 6466 Bauen

Erwerberin:

Tinoph AG, mit Sitz in Baden, Husmatt 2, 5405 Baden-Dättwil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Februar 2002, 12. Juni 2009

Erstfeld

Grundstück Nr.: 70.1206, 41 m², Plan Nr. 37, Ripshausen, übrige humusierete Flächen, Bach, Kanal; Grundstück Nr.: 78.1206, 39 m², Plan Nr. 37, Ripshausen, Acker, Wiese, Bach, Kanal; Parzelle von 61 m², ab Grundstück Nr.: 85.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 83.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige humusierete Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, See/Ausgleichsbecken, Gebäude, übrige befestigte Flächen; Parzelle von 164 m², ab Grundstück Nr.: 85.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 87.1206, Plan Nr. 38, Angi, Trottoir, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Fels, Gebäude, Strasse, Weg; Parzelle von 47 m², ab Grundstück Nr.: 90.1206, Plan Nr. 38, Angi, geschlossener Wald, Trottoir, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 87.1206, Plan Nr. 38, Angi, Trottoir, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Fels, Gebäude, Strasse, Weg; Parzelle von 99 m², ab Grundstück Nr.: 803.1206, Plan Nr. 38, Angi, geschlossener Wald, Fels, Acker, Wiese, Trottoir, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 87.1206, Plan Nr. 38, Angi, Trottoir, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Fels, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Parzelle von 14 m², ab Grundstück Nr.: 77.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, Trottoir, geschlossener Wald, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Bach, Kanal, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 85.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige befestigte

Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, Gebäude

Veräussererin:

Einwohnergemeinde Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

10. Januar 1933, 26. Januar 1951

Parzelle von 297 m², ab Grundstück Nr.: 83.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige humusierete Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, See/Ausgleichsbecken, Gebäude, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 85.1206, Plan Nr. 37, Plan Nr. 38, Angi, Ripshausen, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Bach, Kanal, übrige humusierete Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 1585.1206, 23211 m², Plan Nr. 37, Ripshausen, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 1588.1206, 594 m², Plan Nr. 37, Ripshausen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. Juli 2007

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1495.1206, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ²²⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1410.1206; Grundstück Nr.: M1448.1206, Autoabstellplatz Nr. 7, ¹/₁₅ Miteigentum an Nr. D1411.1206

Veräusserer:

Schuler Beat, Ringstrasse 8a, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Zraggen-Grepper Markus und Grepper Zraggen Andrea, Rüti 45, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. April 2003, 17. Juli 2006

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1653.1206, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum, ¹²⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1445.1206,

½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1738.1206, Autoabstellplatz M 1, $\frac{1}{420}$ Miteigentum an Nr. D1448.1206, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Wagner Stephan, Alpbachhofstatt 3, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Wagner-Suter Anna Marie, Alpbachhofstatt 3, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Januar 1995, 16. März 1998

Schattdorf

Grundstück Nr.: 690.1213, 484 m², Plan Nr. 23, Schächenrüti, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Arnold-Gisler Gustav, Dimmerschachenstrasse 1, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold Gustav, Voltastrasse 50, 6005 Luzern; Gisler-Arnold Alice, Rüttistrasse 40, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. September 1962

Schattdorf

Grundstück Nr.: S3254.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräume (violett), $\frac{270}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1441.1213

Veräussererin:

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Flury-Megnet Agnes, Achern 105, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

16. Januar 2009

Seedorf

Parzelle von 46 m², ab Grundstück Nr.: 841.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Beck Andreas, Täliweg 7, 6438 Ibach

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Mai 1984, 14. Juli 2009

Parzelle von 6 m², ab Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 841.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Erwerber:

Beck Andreas, Täliweg 7, 6438 Ibach

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

28. Dezember 1979

Parzelle von 53 m², ab Grundstück Nr.: 840.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen; Parzelle von 34 m², ab Grundstück Nr.: 838.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Beck Irene, Hegenheimerstrasse 254, 4055 Basel

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

20. Mai 1984, 14. Juli 2009

Parzelle von 13 m², ab Grundstück Nr.: 829.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, Acker, Wiese, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Baumann Hanspeter, Segantinistrasse 72, 8049 Zürich

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. Mai 1984, 14. Juli 2009

Parzelle von 12 m², ab Grundstück Nr.: 209.1214, Plan Nr. 4, Postmatte, geschlossener Wald, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 183.1214, Plan Nr. 4, Bodenwald, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Rüti, Studen, Trottoir, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Heinz-Khwanjaroen Beat und Laddawan, obere Postmatte 2, 6462 Seedorf; Kenel-Tschenett Marco und Fabienne, Grundgasse 8, 6460 Altdorf; Betschart Urs und Epp Antonia, obere Postmatte 12, 6462 Seedorf; Hofer-Hofmann Christian und Claudia, obere Postmatte 16, 6462 Seedorf; Baumann Hanspeter, Segantinistrasse 72, 8049 Zürich; Gamma-Gisler Bruno und Judith, Postmatte 28, 6462 Seedorf; Ewy Andreas und Gantert Christine, Wilerstrasse 22, 6472 Erstfeld; Jauch Werner, Bötzligerstrasse 1, 6467 Schattdorf; Friedrich-Betschart Andreas und Sonja, Obermattli 3, 6454 Flüelen; Arnold Lukas und Bauhofer Michaela, obere Postmatte 14, 6462 Seedorf; Hartmann-Gisler Beat und Maja, obere Bodenwaldstrasse 13, 6462 Seedorf; Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Silenen

Parzelle von 58 m², ab Grundstück Nr.: 1780.1216, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Plan Nr. 61, Plan Nr. 62, Plan Nr. 63, Acherli, Alp Stössi, Balmenegg, Balmenschachen, Balmenwald, Biel, Gand, Geschel, Griesserenwald, Guferen, Hellberg, Hälteli, Lungenberg, Lungenstutz, Läggi, Niderchäseren, Obermatt, Reussgrund, Rinderchälen, Rüteli, Schattigbergen, Staldental, Tal, Talmatt, Unteren Libplanggen, Widenberg, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Strasse, Weg, Geröll, Sand, Weide, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, Gebäude, Fels, zu Grundstück Nr.: 1394.1216, Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: 1841.1216, 695 m², Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Januar 1982

Silenen

Parzelle von 2 m², ab Grundstück Nr.: 1394.1216, Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 1398.1216, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Wasserbecken, Gebäude, übrige humusierte Flächen

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Kraftwerk Amsteg AG, Gotthardstrasse, 6474 Amsteg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Januar 1982

Parzelle von 59 m², ab Grundstück Nr.: 1398.1216, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Wasserbecken, Gebäude, übrige humusierte Flächen, zu Grundstück Nr.: 1394.1216, Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserin:

Kraftwerk Amsteg AG, Gotthardstrasse, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Juli 1998

Silenen

Parzelle von 360 m², ab Grundstück Nr.: 1398.1216, Plan Nr. 49, Tal, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Wasserbecken, Gebäude, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 1841.1216, Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald

Veräusserin:

Kraftwerk Amsteg AG, Gotthardstrasse, 6474 Amsteg

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Juli 1998

Silenen

Parzelle von 1012 m², ab Grundstück Nr.: 1384.1216, Plan Nr. 48, Tal, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude, übrige humusierete Flächen, zu Grundstück Nr.: 1841.1216, Plan Nr. 48, Plan Nr. 49, Tal, Gartenanlagen, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Geröll, Sand, geschlossener Wald

Veräusserin:

Tresch-Zberg Lina, Schattigmattstrasse 42, 6475 Bristen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Januar 2006

Silenen

Parzelle von 130 m², ab Grundstück Nr.: 1343.1216, Plan Nr. 51, Hälteli, Talmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 1078.1216, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 47, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Chohlplatz, Hälteli, Reussgrund, Talmatt, Wehrstutz, Widenberg, Äschlaueli, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige humusierete Flächen, Geröll, Sand, Bach, Kanal, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Trottoir, übrige bestockte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Fedier-Hartmann Peter, Talweg 25, 6475 Bristen

Erwerberin:

Einwohnergemeinde Silenen, Gotthardstrasse 217, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. März 1982

Silenen

Parzelle von 2666 m², ab Grundstück Nr.: 1370.1216, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Gand, Platten, Reussgrund, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Geröll, Sand, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Fels, zu Grundstück Nr.: 1847.1216, Plan Nr. 49, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Plan Nr. 61, Plan Nr. 62, Plan Nr. 63, Acherli, Alp Stössi, Balmenegg, Balmenschachen, Balmenwald, Gand, Geschel, Griesserenwald, Guferen, Hellberg, Lungenberg, Lungenstutz, Läggi, Niderchäseren, Obermatt, Platten, Reussgrund, Rinderchälen, Rüteli, Schattigbergen, Staldental, Unteren Libplanggen, Widenberg, geschlossener Wald, übrige vegetationslose Flächen, Strasse, Weg, Geröll, Sand, Weide, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, übrige befestigte Flächen, Fels, Bach, Kanal

Veräusserer:

Zraggen-Tresch Pius, Wasserschaft 23, 6472 Erstfeld; Duss-Zraggen Heidi, Egghalde 3a, 6206 Neuenkirch

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. April 2000

Parzelle von 1229 m², ab Grundstück Nr.: 1382.1216, Plan Nr. 52, Gand, Acker, Wiese, Fels, geschlossener Wald, zu Grundstück Nr.: 1370.1216, Plan Nr. 51, Plan Nr. 52, Gand, Platten, Reussgrund, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Geröll, Sand, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Fels

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Zraggen-Tresch Pius, Wasserschaft 23, 6472 Erstfeld; Duss-Zraggen Heidi, Egghalde 3a, 6206 Neuenkirch

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Juni 2009

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 222 vom 15. November 2010, Seite 15

9. November 2010

Tony Linder, Gartenarchitekt,

in Altdorf UR, CH-120.1.000.044-1, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 13 vom 17.1.1956, S. 139). Das Einzelunternehmen ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 224 vom 17. November 2010, Seite 17

11. November 2010

Postagentur Realp GmbH,

in Realp, CH-120.4.000.084-4, Hotel Des Alpes, Furkastrasse, 6491 Realp, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.11.2010. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Postagentur in Realp. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20'000.–. Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 10.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Simmen, Alfred, von Realp, in Realp, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Simmen-Lorber, Roswitha, von Realp, in Realp, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

11. November 2010

Aurex Management & Investment AG,

in Altdorf UR, CH-400.3.007.480-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 194 vom 6.10.2010, S. 16, Publ. 5842002). Statutenänderung: 10.11.2010. Aktienkapital

neu: Fr. 4300000.– [bisher: Fr. 500000.–]. Liberierung Aktienkapital neu: Fr. 4300000.– [bisher: Fr. 500000.–]. Aktien neu: 430000 Namenaktien zu Fr. 10.–. [bisher: 50000 Namenaktien zu Fr. 10.–]. Qualifizierte Tatbestände neu: Ordentliche Kapitalerhöhung durch Verrechnung einer Forderung von Fr. 3800000.–, wofür 380000 Namenaktien zu Fr. 10.– ausgegeben werden.

11. November 2010

Bauunternehmung Gebr. Bonetti AG,

in Andermatt, CH-120.3.000.630-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 28.12.2009, S. 25, Publ. 5414868). Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassungen sind aufgehoben worden:] [gestrichen: Silenen].

11. November 2010

Dorfladen-Genossenschaft Isenthal,

in Isenthal, CH-120.5.001.396-6, Genossenschaft (SHAB Nr. 87 vom 7.5.2001, S. 3380). Statutenänderung: 1.10.2010. Domizil neu: c/o Petra Imholz, Wätzlig, 6461 Isenthal. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 1.10.2010 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ashwanden, Walter, von Isenthal, in Isenthal, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Gasser-Walker, Cecil, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Gehrig-Gisler, Ursula, von Spiringen und Schattdorf, in Isenthal, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig-Imholz, Oskar, von Isenthal, in Isenthal, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig-Thommen, Linda, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Imholz, Petra, von Isenthal, in Isenthal, Präsidentin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig, Pirmin, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kempf Bissig, Marlis, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler Jauch, Andrea, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Wipfli-Bissig, Rosmarie, von Isenthal, in Isenthal, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

11. November 2010

Wassergenossenschaft Buchholz,

in Silenen, CH-120.5.001.306-2, Genossenschaft (SHAB Nr. 116 vom 18.6.2008, S. 17, Publ. 4527286). Firma neu: *Wassergenossenschaft Buchholz in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 26.3.2010 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kempf, Daniel, von Attinghausen, in Silenen, Mitglied und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu

zweien; Fedier, Albin, von Silenen, in Amsteg (Silenen), Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Infanger, Heinz, von Flüelen, in Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Betschart, Ursula, von Altdorf UR, in Silenen, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Zgraggen, Michael, von Silenen, in Silenen, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Epp, Hanspeter, von Silenen, in Silenen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gerig, Anton, von Silenen, in Amsteg (Silenen), Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: in Amsteg (Silenen), Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien].

11. November 2010

Bauunternehmung Gebr. Bonetti AG,

in Silenen, CH-120.9.001.256-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 87 vom 7.5.2002, S. 9, Publ. 459430), mit Hauptsitz in: Andermatt. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht.

11. November 2010

Werner Arnold-Stadler, Bauarmierungen,

in Silenen, CH-120.1.001.663-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 189 vom 1.10.2001, S. 7610). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 225 vom 18. November 2010, Seite 16

12. November 2010

Black Unicorn AG,

in Spiringen, CH-120.3.000.061-4, Gründli, 6464 Spiringen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5.11.2010. Zweck: Die Gesellschaft ist im Pferdesport tätig und bezweckt Sponsoring, Handel mit Reitsportzubehör. Sie kann Pferde erwerben und veräussern. Sie erwirbt, vermittelt und verkauft Grundstücke im In- und Ausland. Sie erbringt Finanzdienstleistungen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100000.-. Liberierung Aktienkapital: Fr. 55000.-. Aktien: 10000 Inhaberaktien zu Fr. 10.-. Qualifizierte

Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag und Inventarliste vom 5.11.2010 zwei Pferde und ein Auto der Marke Audi, wofür 10000 Inhaberaktien zu Fr. 10.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründerin vom 5.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Brücker, Antonia, von Spiringen, in Schänis, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

12. November 2010

Viehzuchtgenossenschaft Meien,

in Wassen, CH-120.5.001.360-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 64 vom 18.3.1986, S. 1039). Firma neu: *Viehzuchtgenossenschaft Meien in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.10.2010 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumann, Edwin, von Wassen, in Wassen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Baumann, Hans, von Wassen, in Wassen, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Josef, von Wassen, in Meien(Wassen), Liquidator, mit Einzelunterschrift.

12. November 2010

Furger, Germann, Achermann, Architekturbüro,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.167-6, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 112 vom 9.6.2000, S. 3932). Die Gesellschaft hat sich aufgelöst. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 226 vom 19. November 2010, Seite 17

15. November 2010

Pazola MLC GmbH (Pazola MLC Sàrl) (Pazola MLC Sagl) (Pazola MLC Ltd liab. Co),

in Andermatt, CH-120.4.000.085-2, Bodenstrasse 6, 6490 Andermatt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 11.11.2010. Zweck: Kauf, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften in der Schweiz sowie Erbringung von technischen Dienstleistungen für Gesellschaften. Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte und Immobilien erwerben, halten und verwerten. Sie

kann im In-/Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die der Förderung des Zwecks dienen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung der Gründer vom 11.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Locatelli, Fulvia, von Blenio, in Biasca, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Locatelli, Mirko, von Blenio, in Biasca, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

15. November 2010

Caspipes AG in Liquidation,

in Göschenen, CH-514.3.025.696-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2010, S. 16, Publ. 5858390). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Refin GmbH (CH-020.4.031.302-5), in Brugg, Revisionsstelle.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 227 vom 22. November 2010, Seite 18

16. November 2010

Bilger & Partner AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.062-2, Pfistergasse 1, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 15.11.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Leistungen im Bereich der Planung und Konstruktion von Anlagen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen im Inland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Nameaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung der Gründer vom 15.11.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bilger-Siegrist, Christoph, von Seedorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

16. November 2010

Stiftung Vier-Quellen-Weg im Gotthardmassiv,
in Seedorf UR, CH-120.7.000.008-5, Stiftung (SHAB Nr. 49 vom 11.3.2010, S. 19,
Publ. 5535388). Aufsichtsbehörde neu: Eidg. Departement des Innern, in Bern.

16. November 2010

CRR Center GmbH in Liquidation,
in Flüelen, CH-120.4.002.346-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB
Nr. 123 vom 30.6.2009, S. 30, Publ. 5100302). Die Liquidation ist beendet. Die Ge-
sellschaft wird gelöscht.

Altdorf, 26. November 2010

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des
Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111)
werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Bissig-Kempf Stefan und Annemarie, Bahnhofstrasse 54,
Altdorf
Bauvorhaben: Umbau Wohnhaus, Autounterstand
Bauplatz: Attinghauserstrasse 116, Parzelle 6
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Stadler-Planzer Luzia und Hans, Freiherrenstrasse 20,
Attinghausen
Bauvorhaben: Velounterstand
Bauplatz: Freiherrenstrasse 20, Parzelle 240
Bemerkungen: Profile auf Verlangen

Erstfeld

- Bauherrschaft: Eberli-Schuler Diego, Kolonie 52, Erstfeld
Bauvorhaben: Dachaufbau
Bauplatz: Wasserschaftsweg 26, Parzelle L621.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Briker-Van Kerkhof Peter und José, Im Mätteli 6, Altdorf
Bauvorhaben: Um- und Anbau Hotel Tell und Post
Bauplatz: Axenstrasse 12, Parzelle 161
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Gisler-Aregger Franz, Höhenstrasse 36, Flüelen
Bauvorhaben: Überdachung bestehender Abstellplatz
Bauplatz: Höhenstrasse 36, Parzelle 283
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Pitscheider Gerhard und Ochsenreiter Aloisia, Hofstettli 2, 6365 Kehrsiten
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Hofstattstrasse, Parzelle 790
Bemerkung: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Schuler Beat, Gotthardstrasse 9, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Autounterstand
Bauplatz: Schützen, Gotthardstrasse 9, Parzelle L 641.1216
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Bissig-Arnold Armin, Mattenstrasse 38, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Bad/WC
Bauplatz: Unter dem Port, Urnerboden, Parzelle 36
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft: Kempf Josef, Schweigacher, Unterschächen
Bauvorhaben: Um-, An- und Aufbau Wohnhaus
Bauplatz: Schweigacher, Parzelle 167
Bemerkung: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeinde-

baubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.

- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 26. November 2010

Grundwasserschutzzonen

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassungen Pfaffenwald und Fätsch, Gemeinden Schattdorf und Bürglen

Die Wassergenossenschaft Haldi beantragt nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 14 und 15 des kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellwasserfassungen Pfaffenwald und Fätsch in den Gemeinden Schattdorf und Bürglen. Nach Prüfung der Unterlagen legt der Regierungsrat die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zusammen mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich auf. Jede betroffene Person und Körperschaft hat das Recht, vom 26. November 2010 bis 27. Dezember 2010:

- a) Einsicht zu nehmen in das Schutzzonendossier mit den vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in den Gemeinden Schattdorf, Bürglen und Spiringen. Die Auflage erfolgt auf den Gemeindekanzleien Schattdorf, Bürglen und Spiringen sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Umweltschutz, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, auf.
- b) Schriftlich und begründet Einsprache zu erheben beim Regierungsrat des Kantons Uri.

Altdorf, 26. November 2010

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion
Stefan Fryberg, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Nutzung des Grundwassers

Schattdorf

Bertha und Hans Herger-Arnold, Ringstrasse 38b, 6467 Schattdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 1239.1213, Ringstrasse 38, 6467 Schattdorf, eingesetzt werden. Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Schattdorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 26. November 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Ortsplanung; Hospental

Bausperre für Teile des Gemeindegebiets

Mit Beschluss vom 15. November 2010 hat der Gemeinderat Hospental gestützt auf Artikel 31f des Baugesetzes des Kantons Uri über folgende Gebiete des bestehenden Dorfes im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Bausperre verfügt:

- Dorfzone
- Wohnzone zweigeschossig W2

In letzter Zeit ist in der Gemeinde Hospental innerhalb des bestehenden Dorfes eine zunehmende Nachfrage nach Zweitwohnungen zu verzeichnen. Die Preise für Immobilien sind angestiegen und die Bautätigkeit nimmt zu.

Bei der Genehmigung der Anpassung des kantonalen Richtplans hat der Bundesrat am 31. Januar 2007 die Gemeinde angehalten, Massnahmen gegen unerwünschte Verdrängungseffekte bei den Erstwohnungen innerhalb des bestehenden Dorfes, die mit einer allfälligen erhöhten Zweitwohnungsnachfrage verbunden sind, zu treffen.

Der Gemeinderat hat vor Kurzem eine umfassende Revision der Ortsplanung in Gang gesetzt. Dabei werden auch Massnahmen zur Einschränkung eines unkontrollierten Zweitwohnungsbaus geprüft. Der Gemeinderat strebt für die Gemeinde Hospental eine nachhaltige Entwicklung an. Der Charakter des bestehenden Dorfes soll erhalten bleiben. Es soll ein minimaler Anteil an Erstwohnungen oder ein maximaler Anteil an Zweitwohnungen festgelegt werden.

Bauliche Massnahmen im gesperrten Gebiet werden nur bewilligt, wenn sie der vorgesehenen Planung bzw. die Verwirklichung der neuen Vorschrift nicht erschweren oder beeinträchtigen. Die Bausperre gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender Vorschriften zum Zweitwohnungsanteil, jedoch längstens für ein Jahr.

Hospental, 26. November 2010

Gemeinderat Hospental

Submissionen

Arbeitsausschreibung

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kantone Schwyz und Uri, Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, vertreten durch das Baudepartement des Kantons Schwyz
Beschaffungsstelle/Organisator: Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:
Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Schweiz
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
13. Dezember 2010
Bemerkungen: Fragen können schriftlich an Margadant GmbH, Fax 041 340 63 20 oder per E-Mail an kurt.margadant@margadantgmbh.ch mit dem Stichwort «Neue Axenstrasse, OeA» eingereicht werden. Die Beantwortung der Fragen erfolgt ab dem 17. Dezember 2010 schriftlich an alle Bezüger der Ausschreibungsunterlagen. Über SIMAP werden keine Fragen beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 19. Januar 2011, Formvorschriften: A-Poststempel (CH-Poststelle); versehen mit der grünen Adressetikette und dem Vermerk «G/Neue Axen-

- strasse, OeA» zu kennzeichnen. Bei Paketpost Gewicht > 1 000g vor 12.00 Uhr aufgeben.
- 1.5 Art des Auftraggebers
Kanton
 - 1.6 Verfahrensart
Offenes Verfahren
 - 1.7 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
 - 1.8 Gemäss WTO/GATT-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Ja
 2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Dienstleistungsauftrages
Baudienstleistung Dienstleistungskategorie CPC: [27] Sonstige Dienstleistungen
 - 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Neubau «Neue Axenstrasse N4»
 - 2.4 Gemeinschaftsvokabular
CPV 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros
 - 2.5 Detaillierter Aufgabenbeschrieb
Ausführung und Betreuung der projektbezogenen Information des Projektes Neue Axenstrasse für die Öffentlichkeit. Beratung und Unterstützung der Bauherrschaft in der Öffentlichkeitsarbeit. Im Wesentlichen bestehend aus: Erarbeiten, laufend kontrollieren und anpassen der Kommunikationsstrategie im Gesamten und für einzelne Problemstellungen, Erstellung von Informationsbulletins, Erstellung und Unterhalt einer Internetseite, Medienbetreuung, Medienbeobachtung, öffentliche Veranstaltungen und Ausstellungen während der Projektierung, Ausführung und bis zur Eröffnung der Strasse
 - 2.6 Ort der Dienstleistungserbringung
Kanton Schwyz: Gemeinden Ingenbohl und Morschach/Kanton Uri: Gemeinde Sisikon
 - 2.7 Aufteilung in Lose?
Nein
 - 2.8 Werden Varianten zugelassen?
Nein
 - 2.9 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
 - 2.10 Ausführungstermin
Beginn 1. März 2011 und Ende 30. Dezember 2022

3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Alle bisher involvierten Ingenieure und Planer für das Vorprojekt und die Machbarkeitsstudien sind ausdrücklich zum Wettbewerb zugelassen. Wesentliche Unterlagen sind den Submissionsunterlagen beigelegt oder liegen zur Einsichtnahme auf. Der Gleichstand der Informationen ist dadurch hergestellt. Somit sind die Gleichbehandlung und die Transparenz gewährleistet. Die Firmen Margadant GmbH, Schwyz, und Preisig AG als Bauherrenunterstützung sind durch ihre Tätigkeit vorbefasst und dürfen nicht an der Submission teilnehmen. Der Anbieter muss eine Postzustelladresse in der Schweiz haben.
- 3.5 Bietergemeinschaft

Anbietergemeinschaften werden bei der Ausschreibung nicht zugelassen.
- 3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien: Erfahrung und Fachkompetenz des Anbieters (EK1); Erfahrung und Fachkompetenz der Schlüsselpersonen (EK2)
- 3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der nachstehenden Nachweise: Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Zuschlagskriterien:

aufgrund der nachstehenden Kriterien

Preis des Angebots	Gewichtung	40 %
Fachkompetenz Schlüsselpersonen	Gewichtung	40 %
Auftragsanalyse	Gewichtung	20 %
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 12. Januar 2011. Kosten: Fr. 50.–. Zahlungsbedingungen: innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Unterlagen
- 3.11 Sprachen für Angebote

Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

zu beziehen von folgender Adresse: Margadant GmbH, Bahnhofstrasse 48, 6430 Schwyz, Schweiz, Fax: 041 340 69 20, E-Mail: kurt.margadant@margadantgmbh.ch. Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 29. November 2010. Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch. Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: An Lieferanten und Subunternehmungen werden keine Unterlagen abgegeben.

4. Andere Informationen
- 4.3 Verhandlungen
Es werden keine Verhandlungen geführt.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
Das Verfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur IVöB vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130).
Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.
- 4.5 Sonstige Angaben
Begehung: Keine Einsichtnahme: Wesentliche Projektunterlagen werden mit der Ausschreibung abgegeben. Es ist keine weitere Einsichtnahme von Berichten oder Plänen erforderlich. Offertöffnung: Freitag, 21. Januar 2011 um 15.00 Uhr beim Tiefbauamt Kanton Schwyz, Olympstrasse 10, Sitzungszimmer «Gotthard», 6440 Brunnen
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
Amtsblatt Kanton Schwyz und Amtsblatt Kanton Uri
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation im kantonalen Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen. Es gelten keine Gerichtsferien. (Art. 15 IVöB)

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service d'achat/Entité adjudicatrice: Canton de Schwyz et canton de Uri, représenté par le Baudepartement Schwyz Service organisateur/Entité organisatrice: Projektleitung Bauherrschaft Neue Axenstrasse, c/o Tiefbauamt Canton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz, Suisse
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
à l'adresse suivante: Nom: Margadant GmbH, Bahnhofstrasse 48, 6430 Schwyz, Suisse, Fax: 041 340 69 20, E-mail: kurt.margadant@margadantgmbh.ch

2. Objekt du marché
- 2.1 Titre du projet du marché
Construction d'une nouvelle route «Neue Axenstrasse N4», première et troisième étape, section Ingenbohl (SZ) – Gumpisch (UR)
- 2.2 Description détaillée des tâches
«Ordre des relations publiques. Conseils et soutien du client dans les relations publiques pour les phases sia 31–33»
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 71300000 – Services d'ingénierie
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 19. janvier 2011

Schwyz, 26. November 2010

Tiefbauamt Kanton Schwyz

Offene Stellen

Landrat

Zur Ergänzung des Landratssekretariats ist die neue Stelle

einer Kauffrau oder eines Kaufmanns (30%-Pensum, Jahresarbeitszeit)

ab 1. April 2011 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Hauptaufgaben: Unterstützung von landrätlichen Kommissionen; Organisation von Kommissionssitzungen und Protokollführung; administrative Arbeiten im Landratssekretariat.

Sie bringen mit: abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung mit Berufserfahrung; Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck; sehr gute Deutschkenntnisse, exakte und selbstständige Arbeitsweise; gute EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und unregelmässigen Arbeitseinsätzen; Belastbarkeit, Leistungsbereitschaft, Organisationsgeschick und Verantwortungsbewusstsein.

Wir bieten: eine interessante und vielseitige Tätigkeit im politischen Umfeld; angenehmes Arbeitsklima; zeitgemässe Arbeitsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Fühlen Sie sich angesprochen? Ihre Bewerbung wird uns freuen. Wahl- und Anstellungsbehörde ist das Landratsbüro. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit den

üblichen Unterlagen bis spätestens 9. Dezember 2010 an Landratspräsident Thomas Arnold, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf. Für Auskünfte steht Ihnen Kristin Arnold Thalmann, Landratssekretärin, gerne zur Verfügung, Telefon 041 871 31 31.

Altdorf, 26. November 2010

Thomas Arnold, Landratspräsident

Sicherheitsdirektion Uri

Der Polizeiberuf ist ein anspruchsvoller und vielseitiger Beruf. Der Dienst am Menschen und am Gemeinwesen steht im Mittelpunkt der polizeilichen Arbeit. Um für die Bevölkerung da zu sein, arbeiten Polizistinnen und Polizisten tagsüber wie auch nachts, an Wochenenden sowie an Feiertagen zu unterschiedlichen Zeiten. Für die Polizeischule im Herbst 2011 suchen wir bei der Kantonspolizei Uri

Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter

An der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) und im eigenen Polizeikorps werden die Anwärterinnen und Anwärter während der einjährigen Grundausbildung im theoretischen Unterricht und in der Polizei Praxis umfassend und professionell auf ihre künftige Tätigkeit vorbereitet. Sind Sie bereit, sich im Dienste der Öffentlichkeit einer anspruchsvollen Tätigkeit zu stellen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Anforderungsprofil: abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Matura); Führerausweis der Kategorie B; EDV-Anwenderkenntnisse; Militärdiensttauglichkeit und Fremdsprachenkenntnisse erwünscht; Schweizer Bürgerrecht; einwandfreier Leumund; hohe physische und psychische Belastbarkeit; gutes körperliches Leistungsvermögen; Freude am Kontakt mit Menschen; Bereitschaft zum Einsatz im ganzen Kantonsgebiet

Die Bewerbungsunterlagen sind erhältlich bei der Kantonspolizei Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 27 11, kantonspolizei@ur.ch oder im Internet unter www.ur.ch/kapo.

Die vollständigen Bewerbungs dossiers sind bis zum 7. Januar 2011 an die Kantonspolizei Uri zu senden. Der Eignungstest findet am 12. Februar 2011 statt.

Altdorf, 26. November 2010

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Landgerichte

Landgericht Ursern

Aufforderung zur Abholung

Armin Rey, geboren 24. November 1949, Schweizer Staatsangehöriger, zurzeit in Costa Rica, wird gestützt auf Art. 30 Satz 2 StPO hiermit aufgefordert, innert 7 Tagen seit Publikation den ausgefertigten Entscheid vom 7. Juli 2010 im Verfahren LG 04/09 auf der Gerichtskanzlei Ursern, Kirchgasse 12, 6490 Andermatt, abzuholen bzw. abholen zu lassen. Wird das Dokument nicht innert gesetzter Frist abgeholt, gilt die Zustellung am letzten Tag der Abholungsfrist als erfolgt.

Andermatt, 23. November 2010 (LG 04/09) Landgericht Ursern
Präsidentin: Silvia Russi

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Ursern

Aufforderung zur Abholung

Giuseppe Fisicaro, geboren 17. Juni 1987, Italienischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird gestützt auf Art. 31 StPO hiermit aufgefordert, innert 7 Tagen seit Publikation den Beschluss vom 17. November 2010, im Verfahren GP 24/10, Rekurs gegen Beschlagnehmeverfügung auf der Gerichtskanzlei Ursern, Kirchgasse 12, 6490 Andermatt, abzuholen. Wird das Dokument nicht innert gesetzter Frist abgeholt, gilt die Zustellung am letzten Tag der Abholungsfrist als erfolgt.

Andermatt, 23. November 2010 (GP 24/10) Landgerichtspräsidium Ursern
Der Vizepräsident: Ignaz Zopp

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. Dezember 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2010

■ 4. Adventsmarkt in Spiringen

im Mehrzwecklokal des Primarschulhauses (Suppenlokal). Samstag, 9.30 bis 21.00 Uhr, Sonntag, 9.30 bis 16.00 Uhr. Die Interessengemeinschaft Adventsmarkt und die Marktleute freuen sich auf Ihren Besuch.

Montag, 29. November 2010

■ Einwohnergemeindeversammlung in Schattdorf
19.30 Uhr in der Aula des Gräwimatt-Schulhauses.

Vereine

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2010

■ 6. Urner Alpkäsemarkt in Seedorf

Samstag, 9.00 bis 18.00 Uhr, Sonntag, 9.00 bis 17.00 Uhr, in der Rollhockeyhalle.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 17. November 2010

VERFASSUNG des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 76 Absatz 1 und 3

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Landrats und des Regierungsrats sein. Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats dürfen keiner richterlichen Behörde angehören. Keine Richterin und kein Richter darf gleichzeitig Mitglied zweier ordentlicher Gerichte sein.

³Angestellten des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung ist es untersagt, dem Landrat als Mitglied anzugehören. Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere.

II.

¹Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung.

²Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 1.1101

² von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

2.2225

Fassung gemäss Landrat vom 17. November 2010

**GESETZ
über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und
Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 und Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung.

Artikel 2 Unvereinbarkeit
a) im Allgemeinen

¹ Angestellte des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung dürfen dem Landrat nicht angehören.

² Dazu gehören insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Funktion regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrats und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrats mitwirken.

Artikel 3 b) im Besonderen

Nicht dem Landrat angehören dürfen insbesondere:

- a) die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor;
- b) die Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre;
- c) die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter;
- d) die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen;
- e) die oder der Informationsbeauftragte des Regierungsrats;
- f) die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte;
- g) die Rektorin oder der Rektor der Kantonalen Mittelschule Uri und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri;
- h) die Sekretärin oder der Sekretär des Landrats;
- i) die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle;
- j) die Stellvertretung der Personen nach Buchstabe a bis h.

¹ RB 1.1101

2.2225**Artikel 4** Vorgehen bei Bestehen einer Unvereinbarkeit

¹ Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus dem Landrat aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

² Das Büro des Landrats prüft anhand der Angaben der Ratsmitglieder oder auf Hinweis hin, ob eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 besteht, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 76 der Verfassung des Kantons Uri² in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 1.1101

Fassung gemäss Landrat vom 17. November 2010

KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Absatz 2

²Sie bezahlen den Nominalwert von 10.– Franken pro Aktie zuzüglich einer allfälligen Stempelsteuer mit folgenden Fälligkeiten ein: 200 000 Aktien am 1. Mai 2007. Sie erhöhen das Kapital wie folgt:

- a) 200 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2008;
- b) 900 000 Aktien zu pari per 1. Januar 2010.

Artikel 24 Absatz 3 Ingress und Buchstabe e, Absatz 3a (neu), Absatz 4 und Absatz 7 Buchstabe c

³Der Übernahmewert der Abwasseranlagen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt 65 Prozent des Anlagewerts, der nach folgenden Grundsätzen errechnet wird:

- e) Der Anlagewert ergibt sich aus der Multiplikation der Netto-Wiederbeschaffungskosten mit dem Verhältnis von Restlebensdauer zur totalen Nutzungsdauer.

^{3a}Vom so errechneten Anlagewert wird der Beitrag abgezogen, den jede Gemeinde nach Artikel 24a Absatz 5 aus ihrem Bestand der Spezialfinanzierung an die Abwasser Uri zu leisten hat.

⁴Die «Abwasser Uri» bezahlt den Gemeinden die nach Absatz 3 errechneten Übernahmewerte mit folgenden Fälligkeiten:

- a) 10 Prozent bis zum 1. Januar 2010.
- b) Der restliche Betrag verbleibt der «Abwasser Uri» als Aktionärsdarlehen, das die «Abwasser Uri» den Gemeinden spätestens am 1. Januar 2015 zurückbezahlt. Die Verzinsung richtet sich nach dem jeweiligen Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten.

¹ RB 40.7011

⁷ Den Gemeinden verbleiben:

c) die Bestände der Spezialfinanzierungen, die den Gemeinden nach Abzug des Beitrags gemäss Artikel 24a verbleiben.

Artikel 24a Beitrag aus der Spezialfinanzierung (neu)

¹ Die Gemeinden leisten der «Abwasser Uri» aus ihren Spezialfinanzierungen einen Beitrag von insgesamt 35 Prozent der Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007. Massgeblich sind dabei nur Beiträge aus der Spezialfinanzierung der Einwohnergemeinden, die einen Bezug zur Abwasserentsorgung aufweisen.

² Grundlage zur Bemessung der Beiträge nach Absatz 1 ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:

- Summe der Beträge der Spezialfinanzierungen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007
- zuzüglich der Summe der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten nicht reduzierten Anlagewerte aller Gemeinden
- abzüglich der Summe der Saldi der Buchwerte der Abwasseranlagen aller Gemeinden per 31. Dezember 2007

³ Grundlage für die Bemessung des Beitrags jeder Gemeinde ist der Wert, der nach folgender Formel berechnet wird:

- Betrag der Spezialfinanzierung per 31. Dezember 2007
- zuzüglich der nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e errechneten, nicht reduzierten Anlagewerte der Gemeinde
- abzüglich des Saldos des Buchwerts der Abwasseranlagen der Gemeinde per 31. Dezember 2007

⁴ Der Beitrag aus der Spezialfinanzierung jeder Gemeinde bemisst sich nach folgender Formel:

- berechneter Wert nach Artikel 24a Absatz 1
- geteilt durch den berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 2
- multipliziert mit dem berechneten Wert nach Artikel 24a Absatz 3

⁵ Der so errechnete Beitrag wird gemäss Artikel 24 Absatz 3a vom Anlagewert abgezogen.

Artikel 26 Absatz 4

⁴ Zur Groberschliessung im Sinne von Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 27 Übernahme von Abwasseranlagen Dritter

¹ Die «Abwasser Uri» übernimmt zu Eigentum bestehende Abwasseranlagen Dritter, wenn die «Abwasser Uri» die Übernahme als im öffentlichen Interesse geboten erachtet. Davon ausgenommen sind Abwasseranlagen der Nationalstrasse, der Kantonsstrassen und der Meliorationsgenossenschaften.

²Zudem hat die «Abwasser Uri» jene von Dritten erstellte Abwasseranlage zu übernehmen, wenn diese mit einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage, Versickerungsanlage oder einem öffentlichen Gewässer verbunden ist und mehr als eine Liegenschaft erschliesst, sofern die bisherige Eigentümerschaft das innert sechs Monaten seit der Fertigstellung dieser Anlage verlangt.

³Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter erfolgt entschädigungslos.

Artikel 90 Absatz 6

⁶Die Gemeinden verwenden die Spezialfinanzierung, die ihnen nach Artikel 24 Absatz 7 verbleibt, für die Tilgung allfälliger Schulden im Abwasserbereich und für die Zeichnung ihrer Aktien bei der «Abwasser Uri». Sie lösen diese Spezialfinanzierungen bis am 31. Dezember 2011 auf und führen die verbleibenden Mittel dem ordentlichen Gemeindehaushalt zu.

Artikel 92a d) Übernahme von Abwasseranlagen Dritter (neu)

Die Übernahme von Abwasseranlagen Dritter, für die der oder die Dritte als bisheriger Eigentümer oder als bisherige Eigentümerin bis am 31. Dezember 2009 die Übernahme durch die Abwasser Uri verlangt hat, richtet sich nach bisherigem Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2009 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

30.2311

Fassung gemäss Landrat vom 17. November 2010

Kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV)

(vom 17. November 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

²Besondere Vorschriften des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat)³ und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Aufsicht

¹Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Aufsichtskommission nach dem Konkordat⁴ zuständig ist.

²Die zuständige Direktion⁵ nimmt diese Aufsicht für den Regierungsrat wahr.

Artikel 3 Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) vollzieht die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit das Konkordat⁶ und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

Artikel 4 Kantonschemikerin oder Kantonschemiker, Personal

¹Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.

¹ SR 817.0

² RB 1.1101

³ RB 30.2315

⁴ RB 30.2315

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

⁶ RB 30.2315

30.2311

²Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt koordinieren den Vollzug. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone.

³Im Rahmen und nach den Vorschriften des Konkordats⁷ stellt die Betriebsleitung des Laboratoriums das Personal an, das erforderlich ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelinspektorinnen sowie die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

Artikel 5 Lebensmittelkontrollen

¹Die Kontrollorgane führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebensmittelkontrollen durch. Dabei haben sie namentlich die damit verbundenen Massnahmen und Verfügungen zu treffen, Bescheinigungen und Zertifikate auszustellen für Produkte, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen, und die Öffentlichkeit über allfällige Gesundheitsgefährdungen zu informieren.

²Zu diesem Zweck können sie Personalien feststellen, Behältnisse, Räume, Fahrzeuge und dergleichen kontrollieren sowie Lebensmittel und Gegenstände sicherstellen und beschlagnehmen. Sie können polizeiliche Hilfe beanspruchen, wenn ihnen bei einer Amtshandlung Widerstand geleistet wird.

Artikel 6 Vergütungen

¹Wird bei Lebensmittelkontrollen eine Probe nicht beanstandet, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe wenigstens einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht.

²Vergütungsansprüche sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Untersuchungsberichts beim Laboratorium der Urkantone zu erheben.

Artikel 7 Meldepflicht der Patent- und Bewilligungsbehörden

Die zuständigen Behörden melden dem Laboratorium der Urkantone:

- a) Patente und Bewilligungen nach dem Gastwirtschaftsgesetz⁸;
- b) Bewilligungen für Neu- und Umbauten von Betrieben, deren Tätigkeiten dem Lebensmittelrecht unterstehen.

Artikel 8 Verwaltungsrechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann innert fünf Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker Einsprache erhoben werden.

⁷ RB 30.2315

⁸ RB 70.2111

30.2311

²Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion⁹ angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 9 Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung¹¹.

Artikel 10 Gebühren

¹Die Gebühren für die Lebensmittelkontrollen richten sich nach den Bestimmungen, die die Aufsichtskommission im Rahmen des Konkordats¹² erlässt.

²Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung¹³ und dem Gebührenreglement¹⁴.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Lebensmittelverordnung vom 11. Februar 1998¹⁵ wird aufgehoben.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats:

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

¹⁰ RB 2.2345

¹¹ SR 312.0

¹² RB 30.2315

¹³ RB 3.2512

¹⁴ RB 3.2521

¹⁵ RB 30.2311

20.3447

Fassung gemäss Landrat vom 17. November 2010

**VERORDNUNG
über die Institutionen der Behindertenhilfe**

(vom 17. November 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹ sowie auf Artikel 40 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Artikel 1** Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung, Beaufsichtigung und Abgeltung von Einrichtungen, die der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung dienen (Institutionen der Behindertenhilfe).

²Sie bezweckt, erwachsenen Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz im Kanton Uri haben, ein bedürfnis- und bedarfsgerechtes sowie qualitativ gutes Leistungsangebot nach den Grundsätzen der Ethik, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2 Begriffe

¹Als erwachsene Menschen mit Behinderung gelten Personen, die volljährig sind oder die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und vor Erreichen des AHV-Alters invalid im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts³ geworden sind.

²Institutionen der Behindertenhilfe sind Einrichtungen oder deren Einheiten, die Leistungen nach Artikel 3, Absatz 1 erbringen.

³Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz⁴.

¹ SR 831.26

² RB 20.3421

³ ATSG; SR 830.1

⁴ Artikel 23 ff. ZGB; SR 210

20.3447**Artikel 3** Leistungsbereich

¹Leistungen der Behindertenhilfe sind die vom Kanton oder im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)⁵ anerkannten ambulanten oder stationären Angebote in:

- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen Menschen mit Behinderung beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b) Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen für Menschen mit Behinderung;
- c) Tagesstätten, in denen Menschen mit Behinderung Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

²Sonderpädagogische Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche, Massnahmen zur beruflichen Eingliederung von erwachsenen Personen mit Behinderungen im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁶, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch⁷ sowie Angebote von Langzeitpflegeeinrichtungen, von Spitälern und anderen medizinischen Einrichtungen gelten nicht als Leistungen und Institutionen der Behindertenhilfe.

³Werden Leistungen nach Absatz 1 von Personen beansprucht, die altersbedingt pflegebedürftig im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁸ sind, ist diese Verordnung nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Planung, Steuerung und Anerkennung**Artikel 4** Bedarfsplanung

¹Die zuständige Direktion⁹ erstellt ein Konzept und plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung. Die Planungsperioden betragen in der Regel drei Jahre.

²Das Konzept und die Planung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

⁵ RB 20.3481

⁶ IVG; SR 831.20

⁷ StGB; SR 311.0

⁸ KVG; SR 832.10

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

20.3447**Artikel 5** Anerkennung

¹Die Institution der Behindertenhilfe bedarf einer Anerkennung durch die zuständige Direktion¹⁰.

²Die Anerkennung setzt voraus, dass die Institution die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹¹ sowie der Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹² erfüllt und insbesondere:

- a) über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt;
- b) Angebot und Konzept der Institution einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung gemäss Artikel 4 übereinstimmen.

³Die Anerkennung wird für die ganze Institution oder einzelne ihrer Teilbereiche festgestellt. Sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Institution die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

Artikel 6 Programmvereinbarungen

¹Der Regierungsrat schliesst mit den anerkannten Institutionen Programmvereinbarungen ab, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken.

²Die Programmvereinbarungen regeln insbesondere:

- a) die Grundsätze der Leistungserbringung;
- b) das Leistungsangebot;
- c) die Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Institution;
- e) die Beiträge der Behinderten;
- f) die Rechnungsführung und Rechnungslegung;
- g) die Leistungsüberprüfung;
- h) die Folgen der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Vereinbarung;
- i) die Anpassungsmodalitäten;
- k) das Verfahren zur Streitschlichtung und Vermittlung;
- l) die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

³Die Beiträge der Behinderten sind so festzulegen, dass keine behinderte Person wegen ihres Aufenthalts in einer Institution der Behindertenhilfe So-

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

¹¹ SR 831.26

¹² RB 20.3481

20.3447

zialhilfe benötigt. In diesem Sinn ist die behinderte Person höchstens mit einer Selbstleistung zu belasten, die ihr als Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

3. Abschnitt: Finanzierung**Artikel 7** Leistungsabgeltung

¹Die Leistungen werden mit einer Leistungspauschale je Verrechnungseinheit abgegolten, die zum Voraus festgelegt wird.

²Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die anrechenbaren Betriebskosten und Betriebserlöse gemäss den Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹³.

³Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten. Er leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe für die in den Programmvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen.

Artikel 8 Interkantonales Verhältnis

Beansprucht ein erwachsener Mensch mit Behinderung Leistungen einer ausserkantonalen Institution, so bestimmt sich die Kostenabgeltung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁴.

4. Abschnitt: Mitteilungspflicht und Zutrittsrecht**Artikel 9** Informationspflicht

¹Institutionen, die dieser Verordnung unterstehen, haben den kantonalen Behörden alle Informationen zu liefern, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

²Sie haben Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Leistungsangebots rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

Artikel 10 Zutrittsrecht

Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

¹³ RB 20.3481

¹⁴ RB 20.3481

20.3447**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Artikel 11** Schlichtungsverfahren

¹Sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis werden auf Gesuch einer betroffenen Person oder einer anerkannten Institution durch die zentrale Schlichtungsbehörde behandelt.

²Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos; es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Artikel 12 Vollzug

¹Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug dieser Verordnung aus. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

²Die zuständige Direktion¹⁵ nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht wahr.

³Das zuständige Amt¹⁶ vollzieht die Vorschriften zur Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung, soweit diese Verordnung oder dessen Ausführungsbestimmungen keine besonderen Zuständigkeiten festlegen. Es ist die Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁷.

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. September 2007 über Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe¹⁸ wird aufgehoben.

Artikel 14 Übergangsbestimmung

Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben gültig und müssen nicht erneuert werden.

Artikel 15 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Thomas Arnold
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

¹⁶ Amt für Soziales; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

¹⁷ RB 20.3481

¹⁸ RB 20.3447



KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)
Preis Fr. 8.-- / Stück



Handtasche Fr. 50.--
Aktentasche Fr. 55.--
Einkaufstasche Fr. 20.--
mit oder ohne Uristierdruck



Handtaschen Fr. 50.--
Ohne Uristierdruck

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AB ALTDORF 01.15 UHR

2. LINIE: REUSSTAL → AB ALTDORF 02.00 UHR

JEDE NACHT VON SA. AUF SO.

→ → EGAL WOHIN

DU FÄHRST: Fr. 6.-



Ihre Lokalzeitung

Uerner Wochenblatt

ganz nah dran

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal –
Unterschächen 01.15 Uhr

Altdorf Telldenkmal –
Flüelen Gruonbach 02.00 Uhr

Flüelen Gruonbach 02.08 Uhr

Flüelen Hauptplatz 02.10 Uhr

Altdorf Spital 02.13 Uhr

Altdorf Telldenkmal 02.15 Uhr

Altdorf Kollegium 02.18 Uhr

Schattdorf Drogerie 02.20 Uhr

Schattdorf Rynächt 02.23 Uhr

Erstfeld SBB 02.27 Uhr

Silenen Dägerlohn 02.32 Uhr

Amsteg Post 02.36 Uhr

Intschi Seilbahn 02.40 Uhr

Gurtellen Wiler 02.46 Uhr

Wassen Post 02.53 Uhr

Göschenen SBB 03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen
auf der Rückfahrt
(Rückfahrt via Autobahn)

www.aagu.ch

AZA 6460 Altdorf

